

HANDBALLCLUB BUTEO CHEMNITZ E.V.

Geschäftsstelle:
Augustusbürger Str. 233
09127 Chemnitz

Tel.: 0172/3610239
E-Mail: info@buteo-chemnitz.de
www.buteo-chemnitz.de



Geschäftsordnung

Stand: 18.12.2019

§ 1 Einberufung, Einladung, Einlass

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan wird regelmäßig aller zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Näheres zur Einberufung ergibt sich aus der Satzung des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und informiert das Mitglied über die Entscheidung.
- (3) Vor Beginn der Mitgliederversammlung müssen sich die teilnehmenden Mitglieder namentlich in die Anwesenheitsliste bei der Einlasskontrolle eintragen und mit ihrer Unterschrift die Anwesenheit persönlich bestätigen.

§ 2 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wertung von Stimmen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlussfassungen erfolgen, wenn in Satzung oder dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird, mit der einfachen Stimmenmehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet, es sei denn die Satzung oder diese Ordnung bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

§ 3 Wahrnehmung der Rechte durch die Mitglieder

Antrags-, Diskussions- und Stimmrechte der Mitglieder bzw. deren Vertreter sind in der Satzung des Vereins geregelt.

§ 4 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der durch den Vorstand vorgeschlagen und mit der Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen bestätigt wird.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen. Ihm steht die Durchsetzung des Hausrechts zu.
- (3) Wird durch eine zulässig anwesende Person gegen die allgemeine Ordnung verstoßen oder der Anstand verletzt, ist das durch den Versammlungsleiter zu rügen. Bei Erfordernis ist ein Ordnungsruf zu erteilen.
- (4) Hält eine vormals gerügte und zur Ordnung gerufene Person an seinem gerügten Tun und Handeln fest, so kann er vom Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und der Räumlichkeiten verwiesen werden.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch für verschiedene Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit oder auch Teile davon ausschließen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern.

§ 7 Reden

- (1) Jeder diskussionsberechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten geführt wird.
- (3) Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (4) Die Rednerliste kann durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (5) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich in ihren Ausführungen vom Gegenstand der Aussprache entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
- (7) Antragstellern und Berichterstatlern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (8) Anträge auf Beendigung der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner ist eine sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (9) Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dies wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- (10) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unabhängig von der Reihenfolge der Rederechte zum Thema möglich und durch den Versammlungsleiter zu erteilen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern sind regulär mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Neue, während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen zunächst zur weiteren Diskussion und Abstimmung zugelassen werden. Für eine solche Zulassung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden abweichend von §2 wie Nein-Stimme gezählt.
- (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist zu verlesen.
- (4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine Abstimmung anweisen, wenn sie von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht ist. Ist diese nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend davon bedürfen Anträge zu Satzungsänderungen für ihre Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden in beiden Fällen nicht gezählt.

§ 9 Wahlversammlung und Wahlen

- (1) Der Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung, im Rahmen derer eine Vorstandswahl stattfindet, wird als Wahlversammlung bezeichnet.
- (2) Vor jeder Wahlversammlung wird ein Wahlleiter aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht hierzu steht allen Teilnehmern zu.
- (3) Wahlen werden offen (mit Handzeichen/Stimmkarten) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (4) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (5) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und der Mitgliederversammlung die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (6) Es gilt derjenige als gewählt, der mindestens mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (7) Kann bei einem Wahlvorgang, bei dem mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Wahl steht, kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, wird die Wahl als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen wiederholt.
- (8) Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist die Wahl zu wiederholen. Besteht auch im Wiederholungsfall Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang nach einer 30minütigen Unterbrechung der Wahlversammlung durchzuführen. Besteht auch nach dem dritten Wahlgang noch Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang ohne Ergebnis vertagt.
- (9) Geheim ist zu wählen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen beantragt wird.
- (10) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
- (11) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit „Ja“ oder mit „Nein“ abgegeben werden als gültige Stimme.
- (12) Nach der Feststellung der Gültigkeit durch den Wahlleiter, ist das Wahlergebnis bekannt zu geben. Der gewählte Kandidat muss die Annahme der Wahl mündlich oder schriftlich bestätigen.
- (13) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angefochten werden, wenn eine Verletzung der Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.
- (14) Mit Beendigung der Wahlversammlung ist auch die Wahl abgeschlossen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt diese Geschäftsordnung analog.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 18.12.2019 in Kraft.

Chemnitz, 18.12.2019